

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2023

Herausgegeben in Hildesheim am 20. September 2023

Nr. 39

Inhalt

Seite

08.09.2023 - Stadt Bad Salzdetfurth; Inkrafttreten der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes 572

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

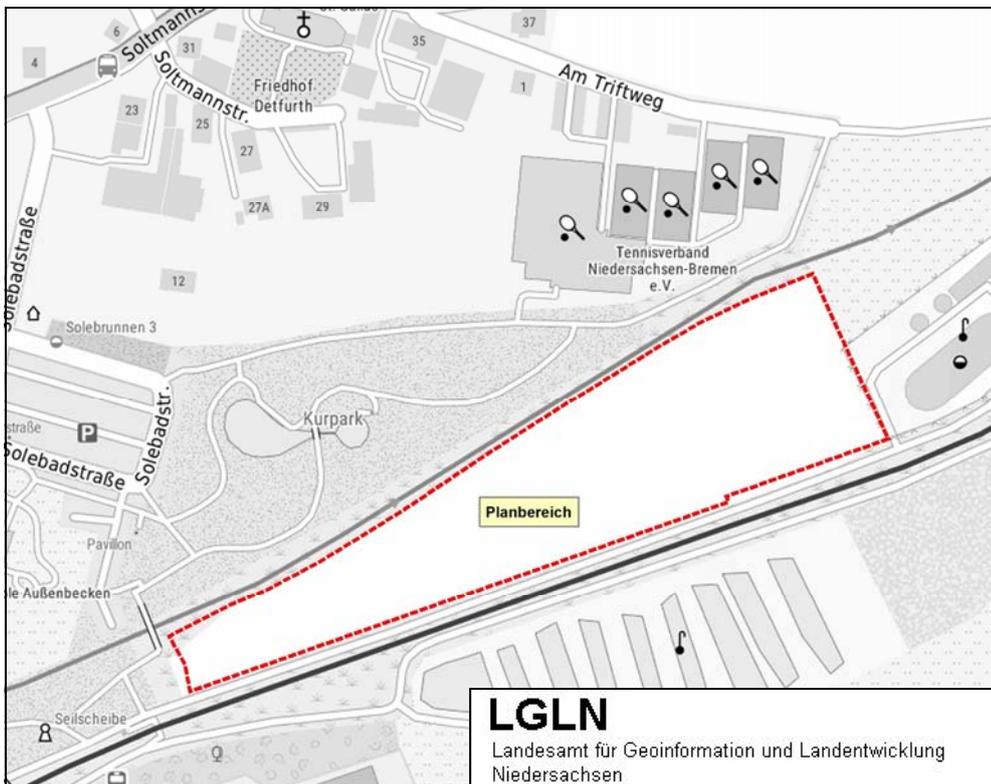


Inkrafttreten der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 29.08.2023 Az.: (910) 15-11-50 die vom Rat der Stadt Bad Salzdetfurth am 27.06.2023 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik aufgestellt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.



Die genehmigte 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Stadt Bad Salzdetfurth (Zimmer 303), Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag – Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen	
Montag zusätzlich:	14.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich:	14.30 – 19.00 Uhr
-Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich-	

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nicht zutreffend
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Salzdetfurth, den 08.09.2023

Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister



Gryschka